

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Kompetenz des Bundesgerichtes. Compétence du Tribunal fédéral.

Vergl. N° 89.

83. Urtheil vom 11. September 1875 in Sachen
Uehlinger.

A. Gestützt auf Art. 49 der Schaffhausen'schen Kantonsverfassung, welcher lautet: „Der Präsident des Regierungsrathes ist verpflichtet, in dem Sitzungsorte oder in dessen nächster Umgebung zu wohnen,“ beschwert sich S. Uehlinger über einen Beschluß des Großen Rathes des Kantons Schaffhausen vom 21. Juni d. J., durch welchen dem am 8. Juni d. J. zum Regierungspräsidenten gewählten Bach. Gysel in Wilchingen provisorisch gestattet wurde, an seinem bisherigen Wohnorte zu verbleiben. Rekurrent erblickt in diesem Beschlusse eine Verletzung des angeführten Verfassungsartikels und verlangt demnach Aufhebung desselben, sowie daß dem Großen Rathe und dem Regierungspräsidenten von Schaffhausen insinuiert werde, Verfassungsbestimmungen seien dazu da, daß man sich nach ihnen richte.

B. Der Große Rath spricht sich in seiner Vernehmlassung, in welcher er auf Abweisung des Rekurses anträgt, dahin aus:

Die in Frage stehende Verfassungsbestimmung sei keine essentielle, sondern eine reglementarische, die im Grunde nicht in eine Verfassung hineingehöre. Dieselbe sei auch nie gehandhabt worden, da die Regierungspräsidentur jeweilen ein Jahr daure, wegen eines Jahres aber kein Regierungsrath von der Landschaft in die Stadt ziehen würde, und daher bei strenger Hand-

habung jener Bestimmung die Mitglieder von der Landschaft faktisch vom Präsidium ausgeschlossen wären. Zudem liege seit der im Jahre 1863 erfolgten Eröffnung der badischen Eisenbahn fast jeder Ort faktisch in der nächsten Umgebung von Schaffhausen, indem man in 38 Minuten von der äußersten Grenze des Kantons in der Hauptstadt sei. Wenn die Regierungsgeschäfte durch die Außerachtlassung der reglementarischen Verfassungsbestimmung leiden würden, so wäre der Große Rath sofort bereit, die Befolgung derselben zu verlangen; nicht einmal der Rekurrent behaupte aber, daß daraus eine Geschäftsstörung erwachse.

Uebrigens erscheine die Beschwerde auch formell unzulässig, indem nach Art. 113 Ziff. 3 der Bundesverfassung und Art. 59 litt. a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege Privaten nur dann ein Recht zur Beschwerde haben, wenn ein durch die Verfassung gewährleistetes Recht verletzt worden sei, wovon im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden könne. Ein Recht auf die Regierungspräsidentur stehe dem Rekurrenten nicht zu, sein Recht als Private behaupte derselbe aber selbst nicht als verletzt.

C. Aus einem dem Berichte des Großen Rathes beigelegten Verzeichnisse geht hervor, daß schon anno 1852, in welchem Jahre die Schaffhausen'sche Verfassung erlassen worden ist, und seither in allen Fällen, in welchen ein Regierungsrath von der Landschaft zum Präsidium gelangte, demselben die Bewilligung ertheilt wurde, seinen bisherigen Wohnsitz beizubehalten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beurtheilt das Bundesgericht Beschwerden von Privaten und Korporationen betreffend Verletzung derjenigen Rechte, welche ihnen entweder durch die Bundesverfassung und die in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die Verfassung ihres Kantons gewährleistet sind.

2. Hiernach ist die Handhabung der Kantonsverfassung keineswegs in deren vollen Umfange dem Bundesgerichte zugewiesen,

sondern sind dessen Schug nur die durch die Kantonsverfassungen gewährleisteten Individualrechte unterstellt.

3. Ein solches individuelles Recht ist nun im Art. 49 der Schaffhausen'schen Verfassung nicht aufgestellt, vielmehr enthält derselbe lediglich eine organisatorische oder reglementarische Bestimmung, über deren Handhabung nach dem Gesagten nur die kantonalen Behörden zu wachen haben.

4. Allein auch abgesehen hiervon und die Kompetenz des Bundesgerichtes angenommen, so könnte die Beschwerde materiell nicht gutgeheißen werden. Die Bundesbehörden haben bis jetzt immer, wo es sich um Interpretation einer Kantonsverfassung handelte, diejenige Auslegung adoptirt, welche die oberste Kantonsbehörde derselben gegeben hatte, sofern diese Auslegung nicht in offenbarem Widerspruche mit dem klaren Inhalte der Verfassung sich befand und keinerlei individuelle Rechte verletzte. Im vorliegenden Falle ist nun einerseits davon, daß durch den angefochtenen Beschluß des Schaffhausen'schen Großen Rathes ein Individualrecht des Rekurrenten verletzt worden sei, wie bereits bemerkt, offenbar keine Rede und kann anderseits, nachdem zwischen Wilchingen und Schaffhausen eine Eisenbahnverbindung besteht, welche den Weg von einem Orte zum andern auf 38 Minuten abgekürzt hat, nicht gesagt werden, daß der Beschluß des Großen Rathes eine offenbar unzulässige Auslegung der mehrerwähnten Verfassung enthalte.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.
